

**Antrag der Redaktionskommission**

vom 27.01.2012

<p><b>Befristete Überbrückungsfinanzierung für Photovoltaikanlagen auf der Warteliste für die kostendeckende Einspeisevergütung (KEV) des Bundes in der Stadt Zürich</b></p> <p>Der Gemeinderat erlässt, gestützt auf Art. 41 lit. I der Gemeindeordnung, folgendes Reglement:</p>	001	
	002	
1. Grundsatz	003	<b><u>Art. 1</u></b>
<p>Wer eine Photovoltaikanlage mit einer Leistung von mindestens 10 kWp und maximal 30 kWp in der Stadt Zürich neu baut und sie für die kostendeckende Einspeisevergütung (KEV) gemäss Art. 7a Energiegesetz des Bundes angemeldet hat, kann beim Elektrizitätswerk der Stadt Zürich (ewz) um Überbrückungsfinanzierung ersuchen, wenn und solange die nationale Netzgesellschaft die Photovoltaikanlage in die Warteliste gemäss Art. 3g Abs. 6 Energieverordnung aufgenommen hat.</p>	004	<p><b><u>Grundsatz</u></b> Wer eine Photovoltaikanlage mit einer Leistung von mindestens 10 kWp und <b><u>höchstens</u></b> 30 kWp in der <b><u>Stadt neu</u></b> baut und sie für die kostendeckende Einspeisevergütung (KEV) gemäss Art. 7a Energiegesetz des Bundes (<b><u>EnG; SR 730.0</u></b>) angemeldet hat, kann beim Elektrizitätswerk der Stadt Zürich (ewz) um Überbrückungsfinanzierung ersuchen, wenn und solange <b><u>sich die Photovoltaikanlage auf der Warteliste der nationalen Netzgesellschaft gemäss Art. 3g Abs. 6 Energieverordnung (EnV; SR 730.01) befindet.</u></b></p>
	005	
2. Übernahme der Energie und des ökologischen Mehrwerts	006	<b><u>Art. 2</u></b>
Das ewz übernimmt die Energie und den ökologischen Mehrwert so-	007	<b><u>Über-</u></b> Das ewz übernimmt die Energie und den ökologischen <b><u>Mehr-</u></b>

<p>lange sich die Photovoltaikanlage auf der Warteliste der nationalen Netzgesellschaft befindet, längstens aber bis zum Ablauf der Dauer der Übergangsfinanzierung gegen Bezahlung einer Vergütung gemäss Ziff. 3. Das ewz kann die Photovoltaikanlage nach «naturemade star» zertifizieren lassen.</p>		<p><b><u>nahme der Energie und des ökologischen Mehrwerts</u></b> <b>wert, solange</b> sich die Photovoltaikanlage auf der Warteliste der nationalen Netzgesellschaft befindet, längstens aber bis zum Ablauf der Dauer der <b>Überbrückungsfinanzierung</b> gegen Bezahlung einer Vergütung gemäss <b>Art. 3</b>. Das ewz kann die Photovoltaikanlage nach «naturemade star» zertifizieren lassen.</p>
	008	
<p>3. Höhe der Vergütung</p>	009	<p><b><u>Art. 3</u></b></p>
<p>Das ewz bezahlt eine Vergütung in der Höhe der kostendeckenden Einspeisevergütung gemäss den Bestimmungen des Bundesrechts. Damit erlischt der Anspruch auf eine Vergütung gemäss den Bestimmungen des Tarifs EEA, Rücklieferungen aus Energieerzeugungsanlagen für das Elektrizitätswerk (AS 732.312). Es werden keine zusätzlichen Förderbeiträge aus dem Stromsparfonds der Stadt Zürich ausbezahlt.</p>	010	<p><b><u>Höhe der Vergütung</u></b> Das ewz bezahlt eine Vergütung in der Höhe der <b>KEV</b> gemäss den Bestimmungen des Bundesrechts. Damit erlischt der Anspruch auf eine Vergütung gemäss den Bestimmungen des Tarifs EEA, Rücklieferungen aus Energieerzeugungsanlagen für das Elektrizitätswerk (AS 732.312). Es werden keine zusätzlichen Förderbeiträge aus dem Stromsparfonds der <b>Stadt ausbezahlt</b>.</p>
	011	
<p>4. Voraussetzungen für die Gewährung der Überbrückungsfinanzierung</p>	012	<p><b><u>Art. 4</u></b></p>
<p>Das Gesuch um Überbrückungsfinanzierung ist beim ewz einzureichen unter Beilage der Unterlagen für die Anmeldung der Photovoltaikanlage bei der nationalen Netzgesellschaft und einem Nachweis über die Aufnahme in die Warteliste. Wer mit dem Bau der Photovoltaikanlage vor Inkrafttreten dieses Reglements begonnen hat, erhält keine Überbrückungsfinanzierung.</p>	013 a	<p><b><u>Gesuch</u></b> <sup>1</sup>Das Gesuch um Überbrückungsfinanzierung ist beim ewz <b>einzureichen. Dem Gesuch sind die</b> Unterlagen für die Anmeldung der Photovoltaikanlage bei der nationalen Netzgesellschaft und <b>der</b> Nachweis über die Aufnahme in die Warteliste <b>beizulegen</b>.</p>
	013 b	<p><sup>2</sup>Wer mit dem Bau der Photovoltaikanlage vor Inkrafttreten dieses Reglements begonnen hat, erhält keine Überbrü-</p>

		ckungsfinanzierung.
Das ewz prüft die Gesuche. Es bewilligt die Überbrückungsfinanzierungen zulasten der für diesen Zweck bewilligten Objektkredite. Es besteht kein Anspruch auf eine Überbrückungsfinanzierung.	014 a	<sup>3</sup> Das ewz prüft <b>das Gesuch</b> . Es bewilligt die <b>Überbrückungsfinanzierung</b> zulasten der für diesen Zweck bewilligten Objektkredite.
	014 b	<sup>4</sup> Es besteht kein Anspruch auf eine Überbrückungsfinanzierung.
	015	
5. Auskunfts- und Meldepflichten	016	<b>Art. 5</b>
Gesuchstellerinnen oder Gesuchsteller melden dem ewz die Inbetriebnahme der Photovoltaikanlage gemäss den Bestimmungen des Bundesrechts. Sie erteilen dem ewz alle für den Vollzug dieses Reglements notwendigen Auskünfte, namentlich über den Projektfortschritt und über den Bescheid der nationalen Netzgesellschaft über die definitive Vergütung der KEV. Sie gewähren dem ewz Einsicht in die Betriebsdaten.	017	<b><u>Auskunfts- und Meldepflicht</u></b> <sup>1</sup> Gesuchstellerinnen oder Gesuchsteller melden dem ewz die Inbetriebnahme der Photovoltaikanlage gemäss den Bestimmungen des Bundesrechts. Sie erteilen dem ewz alle für den Vollzug dieses Reglements notwendigen Auskünfte, namentlich über den Projektfortschritt und über den Bescheid der nationalen Netzgesellschaft über die definitive Vergütung der KEV. Sie gewähren dem ewz Einsicht in die Betriebsdaten.
Wer Überbrückungsfinanzierung erhält, teilt dem ewz ohne Aufforderung den Empfang von anderen öffentlichen Beiträgen, Subventionen usw. mit.	018 a	<sup>2</sup> Wer <b>eine</b> Überbrückungsfinanzierung erhält, teilt dem ewz ohne Aufforderung den Empfang von anderen öffentlichen Beiträgen, Subventionen <b>und dergleichen</b> mit.
	018 b	<sup>3</sup> <b>Wer gegen die Auskunfts- und Meldepflicht verstösst, erhält keine Überbrückungsfinanzierung.</b>
	019	
6. Rückerstattung der Finanzierung	020	<b>Art. 6</b>
Wer gegen die Auskunfts- und Meldepflichten verstösst, erhält keine Überbrückungsfinanzierung. Das ewz fordert geleistete Überbrückungsfinanzierung zurück. Dasselbe gilt, wenn die nationale Netzgesellschaft den Bescheid betreffend die Aufnahme der Photovoltaikan-	021 a	<b><u>Rückerstattung</u></b> <sup>1</sup> <b>Wer gegen die Auskunfts- und Meldepflicht verstösst, hat die geleistete Überbrückungsfinanzierung zurückzuerstatten.</b>

lage auf die Warteliste widerruft.		<b><u>Finanzierung</u></b>
	021 b	<sup>2</sup> Dasselbe gilt, wenn die nationale <b>Netzgesellschaft</b> die Aufnahme der Photovoltaikanlage auf die Warteliste widerruft.
Wer zusätzlich zur Überbrückungsfinanzierung andere öffentliche Beiträge, Subventionen und dergleichen erhält, bezahlt die geleistete Überbrückungsfinanzierung zurück.	022	<sup>3</sup> Wer zusätzlich zur Überbrückungsfinanzierung andere öffentliche Beiträge, Subventionen und dergleichen erhält, <b>hat</b> die geleistete Überbrückungsfinanzierung <b>zurückzuerstatten</b> .
	023	
7. Überwälzung der Kosten auf die Endkundinnen und -kunden des Elektrizitätswerkes	024	<b><u>Art. 7</u></b>
Die Nettokosten der Überbrückungsfinanzierung berechnen sich aus der Summe der jährlich bezahlten Vergütungen gemäss Ziff. 3, abzüglich des durchschnittlichen Marktpreises für die physische Energie im massgebenden Jahr und abzüglich des Erlöses aus dem Absatz des ökologischen Mehrwerts dieser Energie. Diese Nettokosten werden als «Abgaben und Leistungen» gemäss Art. 14 Stromversorgungsgesetz in die Netznutzungstarife einberechnet und auf die Endkundinnen und -kunden überwält. Die maximale Überwälzung für die Überbrückungsfinanzierung beträgt 0,11 Rp./kWh. Der Stadtrat wird ermächtigt, die Netznutzungstarife entsprechend anzupassen.	025 a	<b><u>Überwälzung der Kosten auf die Endkundinnen und -kunden des Elektrizitätswerks</u></b>  <sup>1</sup> Die Nettokosten der Überbrückungsfinanzierung berechnen sich aus der Summe der jährlich bezahlten Vergütungen gemäss <b>Art. 3</b> , abzüglich des durchschnittlichen Marktpreises für die physische Energie im massgebenden Jahr und abzüglich des Erlöses aus dem Absatz des ökologischen Mehrwerts dieser Energie.
	025 b	<sup>2</sup> Diese Nettokosten werden als «Abgaben und Leistungen» gemäss Art. 14 Stromversorgungsgesetz ( <b>StromVG; SR 734.7</b> ) in die Netznutzungstarife einberechnet und auf die Endkundinnen und -kunden überwält.
	025c	<sup>3</sup> Die maximale Überwälzung für die Überbrückungsfinanzie-

		rung beträgt 0,11 Rp./kWh.
	025 d	<sup>4</sup> Der Stadtrat wird ermächtigt, die Netznutzungstarife entsprechend anzupassen.
	026	
8. Befristung	027	<b>Art. 8</b>
Diese Regelung ist befristet bis am 31. Dezember 2015. Sollte sich der Abbau der Warteliste verzögern, ist der Stadtrat ermächtigt, die Übergangsfinanzierung zu verlängern bis zur Ausschöpfung des vom Gemeinderat bewilligten Objektkredits.	028	<b><u>Befristung</u></b> Diese Regelung ist befristet bis <b>zum</b> 31. Dezember 2015. Sollte sich der Abbau der Warteliste verzögern, ist der Stadtrat ermächtigt, die <b>Übergangsfinanzierung bis</b> zur Ausschöpfung des vom Gemeinderat bewilligten Objektkredits <b>zu verlängern</b> .
	029	
9. Ausführungsvorschriften, Vollzug und Inkrafttreten	030	<b>Art. 9</b>
Der Stadtrat erlässt die notwendigen Ausführungsvorschriften. Der Vollzug erfolgt durch das ewz. Der Stadtrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.	031	<b><u>Ausführungsvorschriften, Vollzug und Inkrafttreten</u></b> Der Stadtrat erlässt die notwendigen Ausführungsvorschriften. Der Vollzug erfolgt durch das ewz. Der Stadtrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.
	032	
	033	Zustimmung Präsident Mark Richli (SP), Referent; Ruth Anhorn (SVP), Irene Bernhard (GLP), Christina Hug (Grüne), Mario Mariani (CVP), Min Li Marti (SP)

Enthaltung

---

Abwesend

Dr. Ueli Nagel (Grüne)

Für die Redaktionskommission

Präsident Mark Richli (SP)

Sekretär Christian Aeschbach